

- SCE
- SPE
- Exkurs: EVTZ

4. Fallbeispiele zum grenzüberschreitenden Unternehmensrecht

Fall 19: Tochtergesellschaft nach englischem Recht

Der deutsche Pharmakonzern, Salbe AG (S) gründet in London eine Tochter-gesellschaft, die Salbe-England Ltd. (SE). Die nach englischem Recht ordnungsgemäß gegründete SE sollte für die S ein großes englisches Pharmaunternehmen übernehmen und weitere M&A-Transaktionen für S vorbereiten. Zu den Übernahmen kommt es allerdings nicht, so dass die SE durch die Konzernzentrale zu einem anderen Zweck verwendet wird - sie koordiniert die Produktionsstätten des Konzerns im Ausland, unter anderem in Brasilien.

Nachdem die Produktionsstätten der S sich immer mehr auf Brasilien konzentrieren, wird der Sitz der SE nach Brasilien verlegt, ohne dass die Rechtsform (englische Limited) aufgegeben wird. Nach einigen Jahren soll die Koordination auch des Geschäfts in Brasilien wiederum von Deutschland aus geschehen. Die Geschäftsleitung der SE agiert deshalb nunmehr von Deutschland aus, auch die wichtigsten Mitarbeiter der SE haben ihre Büros nun in Deutschland.

Als die SE in Deutschland einen Vertragspartner verklagen will, behauptet dieser, dass die SE ihn gar nicht verklagen kann, weil sie nach deutschem Recht nicht rechtsfähig sei.

Ist die Gesellschaft SE rechtsfähig, so dass sie vor deutschen Gerichten klagen kann?

Wie wäre die Frage zu beantworten, wenn sie ursprünglich nicht in England, sondern in Polen als eine Sp. z o. o. gegründet worden wäre?

Fall 20: AD & Co. KG in Deutschland

Die in Bulgarien ansässige Energiedienstleistungsgesellschaft Balkan Electric AD (B) ist eine Aktiengesellschaft nach bulgarischem Recht (*). Sie soll sich an einem Kraftwerksprojekt in Deutschland beteiligen. Die Kraftwerksgesellschaft soll aus steuerlichen Gründen als eine Kommanditgesellschaft geführt werden, in der die Kommanditisten das Projekt finanzieren sollen und der Komplementär für die Energievermarktung, Betriebsführung und alle sonstigen technischen Fragen rund um das Kraftwerk zuständig sein soll.

Die B ist bereit, die technische Seite des Projektes zu übernehmen und als Komplementärin im Gesellschaftsvertrag aufzutreten. Deshalb soll die Balkan Electric AD & Co. KG ins Handelsregister eingetragen und zugleich als geschäftsführende Gesellschafterin nach § 164 HGB ausgewiesen werden.

**Kann die Gesellschaft in dieser Form eingetragen werden?
Welche Informationen sind beim Antrag auf Eintragung vorzulegen?**

(*) AD = Aktionerno Druschestwo, d. h. Aktiengesellschaft auf Bulgarisch

**Fall 21: Vertrag außerhalb des Geschäftszwecks
einer US-amerikanischen Gesellschaft**

Die Big Business Inc. (B) mit Sitz in den USA hat als Geschäftszweck in ihren "Articles of Incorporation" Vermittlung von Geschäftskontakten in die Medienwelt und ähnliche Geschäfte festgelegt. Sie unterhält auch eine Niederlassung in Deutschland. Der Managing Director der Niederlassung in Deutschland (M) kann im Hinblick auf das Kerngeschäft der B nur als besser ausgebildete Sekretärin auftreten, weil er vom Mediengeschäft nicht viel versteht. Deshalb versucht er - als ausgebildeter Immobilienfachmann - den Deckungsbeitrag der Niederlassung mit Immobilienan- und -verkauf aufzubessern. Dabei handelt M stets im Rahmen der ihm als Niederlassungsleiter eingeräumten Befugnisse, seine Geschäfte werden - sofern sie bekannt werden - von der Zentrale auch nicht beanstandet.

Solange das Immobiliengeschäft gut geht, bemerkt es niemand und auch die Kunden der B in Deutschland sind zufrieden. Als M jedoch mit dem Bauunternehmen Wackelig GmbH (W) einen Millionenvertrag über ein großes Geschäftshaus abschließt und anschließend die Finanzkrise ausbricht, droht das Geschäft ein großes Loch in das sonst nach wie vor gut laufende Geschäft der B zu reißen. Deshalb will sich die Unternehmensleitung von B von dem defizitären Vertrag lösen und behauptet, dass das Geschäft nach dem Gesellschaftsstatut der B gar nicht bindend sein kann.

Kann W von B Erfüllung des Vertrages verlangen?**Fall 22: Mitbestimmung in einer englischen Gesellschaft**

Der englische Kunststoffproduzent Plastic & Elastic Ltd. (P) hat einen Chemiestandort in Sachsen-Anhalt übernommen. Der Produktionsstandort in Deutschland wird in Form einer Niederlassung betrieben. In der Niederlassung in Deutschland sind 2500 Mitarbeiter beschäftigt. Die Gewerkschaften halten die Arbeitsbedingungen nach Übernahme durch den englischen Investor für nicht angemessen und möchten nun den Dialog mit dem Arbeitgeber institutionalisieren.

Die durch Gewerkschaften organisierten Arbeitnehmer fordern von der Geschäftsleitung der P:

- 1) Einrichtung eines Betriebsrates
- 2) Gründung eines paritätisch besetzten Aufsichtsrates nach dem Mitbestimmungsgesetz

Sind die Forderungen der Arbeitnehmer berechtigt?